

6431 Schwyz, Postfach 1260

per E-Mail
spr@bk.admin.ch

Schwyz, 20. März 2024

Änderungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 hat die Bundeskanzlei den Kantonsregierungen die Unterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1) und der Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR, SR 161.11) zur Vernehmlassung bis 12. April 2024 unterbreitet.

Wir begrüßen die geplanten Änderungen im Grundsatz. Dass zukünftig in bestimmten Fällen auch direkt Beschwerde an das Bundesgericht möglich sein soll, ist eine wesentliche Verbesserung des Rechtsweges, was wir sehr begrüßen.

Zu Art. 10 Abs. 1^{ter} BPR

So wie der geplante Art. 10 Abs. 1^{ter} BPR formuliert ist, könnte eine Abstimmung auch noch am Abstimmungstag oder danach abgesagt werden. Das Ergebnis einer Abstimmung wird normalerweise am Abstimmungstag selbst ermittelt. Es macht deshalb keinen Sinn, eine Abstimmung abzusagen, wenn das Resultat bereits ermittelt wurde. In diesem Fall soll das Resultat aufgehoben oder nicht erwahrt werden.

Zu Art. 84 BPR

Dieser Artikel war auch bereits vor der Vernehmlassung nur schwer verständlich und sehr ungenau formuliert. Er wurde seinerzeit Mitte der 90er Jahre eingeführt, um neue Technologien zu fördern. In der Zwischenzeit hat sich die Situation mit E-Voting und den Ausmittlungssystemen umfassend geändert, weshalb dieser Artikel gänzlich aufgehoben oder mindestens klarer gefasst werden sollte.

Zur Unklarheit des Artikels

Bereits in der derzeitigen Fassung ist der genaue Geltungsbereich von Art. 84 BPR unklar und er lässt sehr viel Spielraum für unterschiedlichste Interpretationen. Daran ändert auch der Vernehmlassungsentwurf nichts.

Zudem wird auch im erläuternden Bericht der Anwendungsbereich nur ungenau umrissen. Erwähnt sind nur «insbesondere E-Counting», «Banknotenzählmaschinen» und «Präzisionswaagen» und gleichzeitig werden die «kantonalen Ergebnisermittlungs- und Übermittlungssysteme» von diesem Artikel ausgenommen.

Wir möchten daher anregen, dass im Gesetzestext selber der Anwendungsbereich des Artikels genauer – beispielsweise in Form einer Aufzählung – definiert wird und auch festgehalten wird, welche technischen Systeme genau darunterfallen und welche nicht.

Zum Einsatz von E-Counting ist auch zu erwähnen, dass der neue Abs. 3 nicht zwingend so geregelt sein muss. Neben statistischen Methoden bieten sich auch noch andere Methoden an, um die Zuverlässigkeit des Systems zu gewährleisten. Beispielsweise könnte auch bei E-Counting eine durchgängige manuelle Kontrolle durchgeführt werden. In einem solchen Fall wäre die statistische Prüfung überflüssig, da das Verfahren gleich wäre, wie bei einer manuellen Auszählung.

Zur Überholtheit des Artikels

Wie erwähnt, wurde der Artikel Mitte der 90er Jahre eingeführt, um Abweichungen vom BPR zu erlauben, damit neue technische Verfahren eingesetzt werden können (vgl. dazu die entsprechende Botschaft, BBl 1993 III 445, S. 472 f.).

Aufgrund des technischen Fortschritts sind solche Abweichungen zum Gesetz für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse nicht mehr notwendig. Mehr noch: Technische Hilfsmittel führen heute zu genaueren Resultaten und genaueren Statistiken als dies ohne den Einsatz von solchen modernen Mitteln möglich wäre (z. B. Panaschierstatistik).

Es versteht sich von selbst, dass alle Kantone – bereits aus eigenen Interessen – aber auch aufgrund der Bundestreue, alles daran setzen, damit die Wahlergebnisse korrekt, effizient, sicher und nach bestem Wissen erhoben werden.

Schliesslich führen die Kantone auch kantonale Wahlen und Abstimmungen durch, bei denen die Resultate ebenfalls präzise und korrekt erfasst werden müssen. Ausserdem sind die Kantone viel besser in der Lage, die Arbeit in den Stimm- und Wahlbüros zu kontrollieren und die Qualität der eingesetzten «technischen Hilfsmitteln» sicherzustellen als es der Bund mit einer Bewilligungspflicht könnte.

Aus diesen Gründen beantragen wir die Aufhebung von Art. 84 BPR eventualiter eine Präzisierung des Anwendungsbereiches dieses Artikels, insbesondere welche technischen Mittel darunter fallen und welche nicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Sie, Herr Bundeskanzler, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rüegsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatschreiber

Kopie an:

– die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.